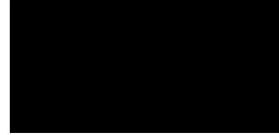






EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Durchführung und Unterstützung der Mitgliedstaaten
Durchsetzung des Umweltrechts

Brüssel 22/02/2021
ENV.E.3/KMI/ib/Ares(2021)



@fragdenstaat.de

Betr.: Ihre Schreiben vom 14.12.2020 (Ares(2020)7575969), vom 13. Januar 2021 (Ares(2021)274767 und vom 8. Februar 2021

Sehr geehrte 

ich beziehe mich auf Ihre oben genannten Schreiben, in denen Sie unter Bezugnahme auf unsere bisherige Korrespondenz Fragen zur Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie und anderer europarechtlicher Vorschriften auf Bauvorhaben in Ihrer Umgebung stellen und die Beantwortung Ihres Schreibens vom 22. Oktober 2020 anmahnen.

Zunächst möchte ich mich entschuldigen, dass Sie auf die im Betreff genannten Schreiben erst jetzt eine Antwort erhalten. Was Ihr Schreiben vom 22. Oktober angeht, verweise ich jedoch auf unsere Antwort vom 7. Dezember 2020, deren Eingang sie am 14. Dezember 2020 bestätigt haben.

Auch was Ihre Fragen vom 14. Dezember 2020 angeht, kann ich nur wiederholen, was ich bereits in jenem Schreiben ausgeführt habe, nämlich dass die Verantwortung für die korrekte Umsetzung und Durchsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften auf einen konkreten Einzelfall bei den nationalen Behörden und Gerichten liegt. Daher kann ich Ihnen die Frage, ob hier ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt, nicht beantworten.

Die Erfahrung zeigt, dass Beschwerden über solche vereinzelt Verstoße am besten direkt mit den zuständigen Behörden oder wenn nötig vor Gericht gelöst werden können. Ich würde Ihnen daher empfehlen, zunächst solche Schritte einzuleiten.

Für den Fall, dass Sie Ihre Beschwerde bei der Kommission dennoch weiterverfolgen möchten, sollten Sie das beigefügte Beschwerdeformular benutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Dienststellen der Kommission gemäß der Mitteilung der Kommission

vom 19. Januar 2017 „*EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (2017/C 18/02)*“¹ in der Regel nur solche Verstöße gegen EU-Recht verfolgen, die eine fehlerhafte Umsetzung von EU-Recht und/oder ein systematisches Anwendungsdefizit auf nationaler Ebene offenlegen, nicht jedoch Fälle möglicher Schlechtanwendung im Einzelfall, vor allem, wenn ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten auf nationaler Ebene bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

(e-unterzeichnet)


Referatsleiter

¹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119(01)&from=DE)